

29.08.2023

# BEKANNTMACHUNG

## A Änderung von Zusatzbestimmungen des Badischen Handball-Verbands

Unter Bezug auf § 40 der Satzung des Badischen Handball-Verbands wird hiermit bekannt gemacht, dass das Präsidium in seiner Sitzung am 28.08.2023 gemäß § 21 Ziffer 2.2 der Satzung des Badischen Handball-Verbands Änderungen bzw. Ergänzung folgender Ordnungen beschlossen hat (Änderungen/Ergänzungen sind in **grüner Schrift**, Streichung durchgestrichen in **roter Schrift** dargestellt):

### I. Zusatzbestimmungen des Badischen Handball-Verbands zur Spielordnung des DHB (SpO BHV)

Die Zusatzbestimmungen des BHV zur SpO DHB (SpO BHV) werden wie folgt ergänzt, geändert bzw. gestrichen (fehlt ein Paragraph, gilt dieser unverändert weiter):

#### I.1 Vor § 1 wird eine Präambel eingefügt

##### **Präambel**

Soweit in dieser Ordnung bei der Bezeichnung von Funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung verstanden werden.

#### I.2 § 2 Ziffer 8. wird gestrichen

~~Für das Spieljahr 2021/2022 gilt:-~~

~~a) Aufgrund der Ermächtigung des § 4 Abs. 4 Satz 2 der SpO DHB wird die Antragsfrist für Spielgemeinschaften (SG) gemäß § 4 Abs. 1 SpO DHB von bisher 01. April auf den 01.06. verschoben.-~~

~~b) Die geänderte Antragsfrist gilt ausschließlich für den Spielbetrieb des BHV und seinen Untergliederungen. Für den Spielbetrieb in höheren Spielklassen verbleibt es bei der Antragsfrist 01. April (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 1 RO DHB).~~

~~e) Die Bildung einer Spielgemeinschaft kann nur mit sämtlichen Mannschaften der Handballabteilung oder mit sämtlichen Mannschaften in den Bereichen Männer, Frauen und Jugend erfolgen. Voraussetzung ist die Einstellung des eigenen Handballspielbetriebs im jeweiligen Bereich.~~

~~d) Für den Jugendbereich gilt § 14 JO BHV (Altersklassenspielgemeinschaft).~~

~~e) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 3, 4 Satz 1, 5, 6 und 7 SpO DHB.~~

### **I.3 § 14 SpO BHV erhält folgende Fassung**

#### **§ 14 Schiedsrichtersoll (zu § 1 Abs. 2 SRO DHB)**

Die Durchführung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs im Badischen Handball-Verband erfordert, dass jeder Verein/**jede Spielgemeinschaft** dem Verband geeignete Personen zur Ausbildung als Schiedsrichter zur Verfügung stellt und ausgebildete Schiedsrichter in geforderter Anzahl dem Verband meldet. Wer als Schiedsrichter gilt und gemeldet werden kann, regelt die SRO.

#### **I. Feststellung der Schiedsrichteranzahl**

1. Als Grundlage für die Überprüfung der Erfüllung des Schiedsrichtersolls eines Vereins/**einer Spielgemeinschaft** wird der Schiedsrichterbestand zum 30.06. **eines Jahres** durch den Schiedsrichterausschuss des BHV aufgrund der aktuellen Daten der BHV-Schiedsrichterdatei festgestellt.
2. Angerechnet für einen Verein/**eine Spielgemeinschaft** werden
  - a) **die Spiele, die deren Schiedsrichter in der abgelaufenen Hallenrunde bis zum 30.06. geleitet haben. Eine Anrechnung erfolgt nur, wenn die Gesamtspiellanzahl eines Schiedsrichters mindestens 8 Spiele beträgt. Das Maximum der für einen Schiedsrichter anrechenbaren Spiele beträgt 32 Spiele.**
  - b) **Geleitete Spiele der Jugendqualifikation werden mit dem Faktor 0,25 angerechnet.**
  - c) **Spiele, die zwei Tage vor dem Spieltermin abgesetzt werden (z.B. Donnerstag für Samstag, Freitag für Sonntag), werden für den Schiedsrichter als geleitete Spiele gewertet, sofern keine Umbesetzung erfolgen kann.**
  - d) **Angerechnet als Spiele werden auch Einsätze als Schiedsrichter-Beobachter, Coacher oder als technischer Delegierter.**  
Als geleitete Spiele werden nicht angerechnet Spiele ohne Meisterschaftscharakter (Freundschaftsspiele, Turniere).
3. **Jeder Schiedsrichter muss bis spätestens 31.03. eines Jahres schriftlich gegenüber der BHV-Geschäftsstelle erklären, für welchen Verein/welche Spielgemeinschaft er ab 01.07. in der nächsten Spielsaison Spiele leiten wird. Erfolgt keine Erklärung, bleibt die Zugehörigkeit als Schiedsrichter unverändert. Wechselt ein Schiedsrichter seine Zugehörigkeit muss er nachweisen, dass er die Verantwortlichen seines bisherigen und künftigen Vereins/seiner bisherigen und künftigen Spielgemeinschaft hierüber informiert hat. Wird die Frist versäumt oder fehlt der Nachweis der Information des bisherigen Vereins/der bisherigen Spielgemeinschaft, bleibt es bei der bisherigen Zugehörigkeit. Widerspricht der künftige Verein/die Spielgemeinschaft in Schriftform gegenüber der BHV-Geschäftsstelle binnen eines Monats nach Erhalt der Information über den Vereinswechsel nicht, gilt dies als Zustimmung. Widerspricht der künftige Verein/die Spielgemeinschaft, gehört er als Schiedsrichter keinem Verein/keiner Spielgemeinschaft an und kann nicht zur Leitung von Spielen eingeteilt werden.**
4. **Angerechnet mit einem Wert von 16 Spielen für einen Verein/eine Spielgemeinschaft werden auch Schiedsrichter, die vor Beginn der Spielsaison**
  - a) **für den Verein erfolgreich an einer Schiedsrichterneulingsausbildung teilgenommen haben oder**
  - b) **von einem anderen Landesverband zum Verein gewechselt sind oder**
  - c) **nach einer Pause von mindestens einer Spielsaison wieder als Schiedsrichter zugelassen wurden. In den Fällen b) und c) gilt dies nur, wenn auch die Qualifikation für die Runde erfolgreich absolviert wurde.**
5. Bei Auflösung einer Handballabteilung können Schiedsrichter für einen anderen **Verein/eine andere Spielgemeinschaft** angerechnet werden, wenn sie
  - a) **für die sich auflösende Handballabteilung als Schiedsrichter anzurechnen wären und**
  - b) **sich die Handballabteilung zum Ende der Spielsaison auflöst**
  - c) **nach einer Pause wieder als Schiedsrichter zugelassen wurden.**

6. Ferner werden die in Ziff. V genannten Personen als nicht geprüfte Schiedsrichter zum 30.06. festgestellt.
7. Die Liste mit den Mannschaften der **Vereine/der Spielgemeinschaften** und deren Spielklassenzugehörigkeit zur folgenden Spielsaison wird durch den Schiedsrichterausschuss des BHV zum **01.07.** eines Jahres (zu Beginn eines Spieljahres) mit dem festgestellten Schiedsrichterbestand gem. Ziff. 1 verglichen und dem Vizepräsidenten Spieltechnik zur Ahndung vorgelegt. Vereine, die an Spielgemeinschaften teilnehmen, müssen die Anzahl der Schiedsrichter eindeutig zuordnen. Eine mehrfache Zuordnung für mehrere Spielgemeinschaften ist nicht zulässig.
8. Mannschaften, die vor Beginn ihrer Spielsaison zurückgezogen werden, werden bei der Berechnung des SR-Solls nicht berücksichtigt. Liegt der Beginn der Spielsaison einer Mannschaft nach dem Zeitpunkt der Berechnung des SR-Solls, erfolgt im Falle des Zurückziehens einer Mannschaft vor Beginn ihrer Spielsaison eine Neuberechnung.

## **II. Schiedsrichtermeldung für Mannschaften im Bereich der Bundesligen, der Dritten Ligen, der BWOL und im Spielbetrieb des Badischen Handball-Verbandes**

1. Für jede zur Hallenrunde gemeldete aktive Mannschaft der Bundesligen und der Dritten Ligen, für die neutrale Zeitnehmer/ Sekretäre angesetzt werden, sind **je Spieljahr 45 (3x15) Spiele** bei der zu erbringenden Gesamtzahl der von Schiedsrichtern des Vereins/der Spielgemeinschaft zu leitenden Spiele zu berücksichtigen.
2. Für alle anderen aktiven Mannschaften (BWOL, Badenligen, Verbandsligen) sind **je Spieljahr 30 (2x15) Spiele** bei der zu erbringenden Gesamtzahl der von Schiedsrichtern des Vereins/der Spielgemeinschaft zu leitenden Spiele zu berücksichtigen.

## **III. Schiedsrichtermeldung für Mannschaften auf Bezirksebene**

1. Entsprechend der Meldung zur Hallenrunde sind für **die Spiele** der Erwachsenenmannschaften in den Spielklassen des Bezirks, **die gemäß den Durchführungsbestimmungen mit Einzelschiedsrichtern besetzt werden, 15 (1x15) Spiele** zu berücksichtigen; werden die Spiele durch Schiedsrichtergespanne besetzt, sind diese mit **30 (2x15) Spielen** zu berücksichtigen.
2. Ziffer 1. gilt nicht für Mannschaften, die in Spielklassen eingeordnet sind, für die nach den Durchführungsbestimmungen keine Schiedsrichter zur Spielleitung eingeteilt werden. In diesen Spielklassen erfolgt keine Berücksichtigung auf die zu erbringende Gesamtzahl der von Schiedsrichtern des Vereins/der Spielgemeinschaft zu leitenden Spiele.

## **IV. Sicherung des Jugendspielbetriebs**

1. Bei jedem am Spielbetrieb teilnehmenden Verein bzw. jede eigenständig am Spielbetrieb teilnehmende Handballspielgemeinschaft (HSG) im Erwachsenenbereich, unabhängig davon, ob eine Jugendmannschaft am Spielbetrieb teilnimmt oder nicht, wird die ermittelte Gesamtanzahl der von einem Verein/einer Spielgemeinschaft durch dessen Schiedsrichter zu erbringenden Spiele mit dem Faktor 1,5 multipliziert.
2. Vereine oder Spielgemeinschaften, die am Spielbetrieb des BHV nur mit Erwachsenenmannschaften teilnehmen und ihren Jugendspielbetrieb komplett in einem anderen Landesverband abbilden, werden von dem Jugendfaktor ausgenommen. Für Vereine/Spielgemeinschaften, die sowohl am Spielbetrieb eines anderen Landesverbands als auch des BHV teilnehmen, gilt bzgl. des Jugendfaktors folgendes:
  - a) Hat ein Verein/eine Spielgemeinschaft keinen Jugendspielbetrieb wird der Jugendfaktor 1,5 berechnet.
  - b) Spielt der Verein/die Spielgemeinschaft mit allen Jugendmannschaften in einem anderen Landesverband, entfällt der Jugendfaktor.

## **V. Anrechnung nicht geprüfter Schiedsrichter für die Anforderungen gem. Ziff. II-IV**

- Als nicht geprüfte Schiedsrichter werden **mit einem Wert von 16 Spielen** angerechnet:
1. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 29 Ziffer 4 Satzung BHV und die Mitglieder des Präsidiums nach § 20 Ziffer 1 Satzung BHV, die am Stichtag ihr Amt wahrnehmen.

2. Die Mitglieder des Bezirksschiedsrichterausschusses nach § 14 Ziffer 1 SRO BHV und des Verbandsschiedsrichterausschusses nach § 9 Ziffer 1 SRO BHV.
3. Alle weiteren Personen, die durch den Bezirks- bzw. Verbandstag gewählt werden und nicht unter die Ziffern 1. und 2. fallen
4. **Kassenprüfer (Ziffer 3.) werden mit einem Wert von 8 Spielen angerechnet.**  
Übt eine Person mehr als ein Amt aus, kann diese nur einmal auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden. Ist ein Funktionsträger auch geprüfter Schiedsrichter, geht die Anrechnung als geprüfter Schiedsrichter **dann vor, wenn er mehr als 16 Spiele geleitet hat.**

**VI. Sonderregelung bei der Neugründung von Handballabteilungen, Bildung und Auflösung von Spielgemeinschaften, für Gastvereine in anderen Verbänden**

1. In den beiden ersten Spieljahren nach der Neugründung von Handballabteilungen sind diese von der Erfüllung des Schiedsrichtersolls entbunden.
2. Bei der Bildung von Spielgemeinschaften übernimmt diese die Folgen einer möglichen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch die bisherigen Stammvereine. Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft werden die Folgen einer möglichen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch die jeweiligen Stammvereine übernommen.
3. Vereine/**Spielgemeinschaften**, die auf der Grundlage eines Abkommens der beteiligten Verbände mit allen oder einem Teil ihrer Mannschaften ein Gastspielrecht in einem anderen Verband wahrnehmen, haben das für den jeweiligen Spielbetrieb an dem alle oder einzelne ihrer Mannschaften teilnehmen geltende Schiedsrichtersoll zu erfüllen. Sieht die für den jeweiligen Spielbetrieb maßgebliche Verbandsregelung keinen Punktabzug im Wiederholungsfall der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls vor, kann dieser nur durch den BHV geahndet werden, wenn dies in der Vereinbarung der beteiligten Verbände über das Gastspielrecht geregelt ist.

**VII. Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls**

1. **Wird das Schiedsrichter-Soll von einem Verein/einer Spielgemeinschaft nicht erfüllt, so muss der Vizepräsident Spieltechnik eine Bestrafung in Form einer Verwarnung bzw. Geldstrafe und/oder Punktabzug gegen den Verein/die Spielgemeinschaft verhängen, der/die das Schiedsrichter-Soll nicht erfüllt.**
2. Die Bestrafung erfolgt nach einem Stufenmodell, das sich aus der Differenz zwischen den vom Verein/der Spielgemeinschaft zu erbringenden und den tatsächlich anzurechnenden Spielen deren Schiedsrichtern aus der vorangegangenen Spielsaison ergibt.
3. Das Stufenmodell ergibt sich aus der beigefügten Anlage (Abb. 1 bis 4), die Bestandteil dieser Ordnung ist.
4. Spielen Männer- und Frauenmannschaft auf der gleichen Ebene, muss der Verein/die Spielgemeinschaft bis 01.09. des betreffenden Spieljahres entscheiden, wie ein Punktabzug vorgenommen werden soll:
  - a) Bei der Männermannschaft.
  - b) Bei der Frauenmannschaft.
  - c) Auf Männer- und Frauenmannschaft aufgeteilt (nur bei mehr als einem Punkt Abzug zulässig).
 Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung durch den Verein/die Spielgemeinschaft, wird der Punktabzug bei der Männermannschaft vorgenommen.
5. Der Punktabzug ist durch den Vizepräsidenten Spieltechnik, mit Bescheid bis zum 15.09. festzustellen und den betroffenen Spielleitenden Stellen mitzuteilen. Die Veröffentlichung ist durch den Vizepräsidenten Spieltechnik nach Eintreten der Rechtskraft zu veranlassen.
6. Pro Verein/Spielgemeinschaft dürfen nicht mehr als 5 Punkte abgezogen werden.

**VIII. Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls im ersten, zweiten und dritten Jahr**

1. Die Höhe der Bestrafung bei einem Verstoß gegen das Schiedsrichter-Soll im ersten Jahr ergibt sich aus Abb. 2 der Anlage.
2. Die Höhe der Bestrafung bei einem Verstoß gegen das Schiedsrichter-Soll im zweiten Jahr ergibt sich aus Abb. 3 der Anlage, wobei die Stufe aus dem ersten Jahr mit der Stufe des aktuellen Jahres addiert wird.

3. Die Höhe der Bestrafung bei einem Verstoß gegen das Schiedsrichter-Soll im dritten Jahr ergibt sich aus Abb. 4 der Anlage, wobei die Stufen aus dem ersten und zweiten Jahr mit der Stufe des aktuellen Jahres addiert werden.
4. Die Höhe der Bestrafung bei einem Verstoß gegen das Schiedsrichter-Soll im vierten und jedem weiteren Jahr ergibt sich aus Abb. 4 der Anlage, wobei die Stufen aus den beiden Vorjahren mit der Stufe des aktuellen Jahres addiert werden.
5. Mit der Erfüllung des Schiedsrichter-Solls in einem Jahr erfolgt bei einem erneuten Verstoß die Bestrafung gemäß Ziffer 1. Weitere ununterbrochene Verstöße in den Folgejahren ziehen Bestrafungen nach Ziffer 2. ff nach sich.

#### **IX. Zurückziehen von Mannschaften**

Für Mannschaften, die bis zum Beginn der Spielsaison zurückgezogen werden, entfällt die Pflicht, Schiedsrichter an den BHV zu melden. Die Folgen aus Spiel- und Rechtsordnung bleiben unberührt.

Die Ziffern 2. bis 5. werden gestrichen.

#### **X. Schiedsrichtermeldung der Bezirke an den BHV zur Durchführung des Spielbetriebes oberhalb der Bezirksebene**

1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss teilt zum 01.12. des Vorjahres den Bezirken die Anzahl der für die kommende Hallenrunde zu stellenden Schiedsrichtergespanne für die Leitung der Spiele auf Verbandsebene mit. In dieser Anzahl sind die Schiedsrichtergespanne enthalten, die vom BHV in übergeordnete Kader zu melden sind. Die Bezirke sind verpflichtet, die geforderte Anzahl der Schiedsrichtergespanne zum 01.03. eines Jahres zu melden.
2. Die Anzahl orientiert sich an der Zahl der aktiven Mannschaften der Bezirke zum Stichtag **15.09.** des Vorjahres für die folgende Hallenrunde.
3. Die Feststellung, ob die ausreichende Anzahl an Schiedsrichtergespannen für die Hallenrunde gestellt worden ist, trifft der Verbandsschiedsrichterausschuss am 31.03. des entsprechenden Jahres auf Grund der dann noch tätigen Schiedsrichtergespanne auf Verbandsebene oder höher.

#### **XI. Finanzmittelverteilung Verband/Bezirke**

1. Die von den Vereinen/**Spielgemeinschaften** gezahlten Geldstrafen für die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls, sind vorrangig für die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter einzusetzen. Diese Aufgaben werden durch die Bezirke und den Verband erfüllt.
2. Aus den im Vorjahr eingenommenen Strafgeldern der Vereine/**Spielgemeinschaften** erhalten die Bezirke 2/3 entsprechend dem vom Präsidium jeweils aktuellen Verteilerschlüssel.

#### **XII. Übergangsregelung für die Berechnung des Schiedsrichter-Solls für die Spielsaison 2023/2024**

1. Für Vereine/**Spielgemeinschaften**, die in der Saison 2022/2023 das Schiedsrichter-Soll nicht erfüllt hatten, richtet sich die Berechnung des Schiedsrichter-Solls für die Saison 2023/2024 nach Maßgabe der Ziffern VIII, 2. Grundlage für die Umrechnung sind die Bescheide für die Spielsaison 2022/2023. Die Umrechnung ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:
  - a) Aus den Bescheiden für die Spielsaison 2022/2023 wird für den Verein/die Spielgemeinschaft die Gesamtzahl der fehlenden Schiedsrichter ermittelt.
  - b) Für jeden ermittelten fehlenden Schiedsrichter wird eine Anzahl von 15 Spielen zu Grunde gelegt.
  - c) Auf Grund der ermittelten fehlenden Gesamtspielzahl ergibt sich die anzusetzende Stufe nach Abb.1 der Anlage.
  - d) Diese Stufe stellt die Ausgangssituation für die weitere Berechnung dar.
  - e) Die Berechnung des Schiedsrichter-Solls für die Saison 2023/2024 ergibt sich dann im Folgenden aus Ziffer VIII, 2.
2. Das Präsidium wird ermächtigt, die in § 14 genannten Termine und Fristen zeitlich entsprechend anzupassen und diese zu verlängern, sofern es aus administrativen und organisatorischen Gründen notwendig ist.

#### **§ 18 Gültigkeit**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom **01.09.2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom **26.09.2022** außer Kraft.

## Anlage

Anzahl Spiele im Soll	Stufe
1-10	1
11-20	2
21-40	3
41-60	4
61-80	5
81-100	6
101-120	7
121-x	8

Abb. 1: Berechnungsgrundlage Stufen

Stufe	Bestrafung
1	Verwarnung ohne Geldbuße
2	150 Euro
3	300 Euro
4	450 Euro
5	600 Euro
6	750 Euro
7	900 Euro
8	1050 Euro

Abb. 2: Bestrafungsmodell 1. Jahr

Stufe	Bestrafung (Geld- buße)	Bestrafung (Punkt- abzug)
2	200 Euro	Kein Punktabzug
3-4	500 Euro	1 Punkt
5-6	850 Euro	1 Punkt
7-8	1.200 Euro	2 Punkte
9-10	1.600 Euro	2 Punkte
11-12	2.000 Euro	3 Punkte
13-14	2.500 Euro	3 Punkte
15-16	3.000 Euro	4 Punkte

Abb. 3: Bestrafungsmodell 2. Jahr

Stufe	Bestrafung (Geld- buße)	Bestrafung (Punkt- abzug)
3	600 Euro	1 Punkt
4-6	1.000 Euro	2 Punkte
7-9	1.600 Euro	3 Punkte
10-12	2.200 Euro	3 Punkte
13-15	2.800 Euro	4 Punkte
16-x	3.400 Euro	5 Punkte

Abb. 4 Bestrafungsmodell 3. Jahr

## II. Zusatzbestimmungen des Badischen Handball-Verbands zur Schiedsrichterordnung des DHB (SRO BHV)

Die Zusatzbestimmungen des BHV zur SRO DHB (SRO BHV) werden wie folgt ergänzt, geändert bzw. gestrichen (fehlt ein Paragraph, gilt dieser unverändert weiter):

## II.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

### Inhaltsübersicht

#### Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Organisation
- § 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung
- § 4 Leistungsgrundsatz
- § 5 Schiedsrichterpflichten
- § 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter
- § 7 Schiedsrichterausweis
- § 8 Kostenrechtliche Bestimmungen
- § 9 Verbandsschiedsrichterausschuss
- § 10 Verbandsschiedsrichterlehrstab
- § 11 Vizepräsident Schiedsrichterwesen BHV
- § 12 Beauftragter für Schiedsrichter-Beobachtung
- § 13 Bezirksschiedsrichtervereinigung
- § 14 Bezirksschiedsrichterausschuss
- § 15 Stellvertretender Vorsitzender Schiedsrichterwesen des Bezirks
- § 16 Schiedsrichter-Einteiler
- § 17 Inkrafttreten

## II.2 Vor § 1 wird eine Präambel eingefügt

### Präambel

Soweit in dieser Ordnung bei der Bezeichnung von Funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung verstanden werden.

## II.3 § 1 SRO BHV wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs im Bereich des Badischen Handball-Verbands (BHV) und seiner Untergliederungen.
- (2) Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jeder Verein/**jede Spielgemeinschaft** verpflichtet, die geforderte Zahl an Schiedsrichtern zu melden.
- (3) Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter ist
  - a) die Mitgliedschaft in einem dem Landesverband angehörigen Verein
  - b) der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung (inkl. Coaching) und/oder Fortbildung
  - c) die charakterliche und körperliche Eignung
  - d) die Vollendung des 16. Lebensjahres; für Minderjährige ist jedoch das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich
- (4) Ein Schiedsrichter wird für seinen Verein/**seine Spielgemeinschaft** als Schiedsrichter angerechnet, wenn er
  - a) mindestens 8 Meisterschafts-/Pokalspiele **geleitet hat. Das Maximum der für einen Schiedsrichter anrechenbaren Spiele beträgt 32 Spiele.**
  - b) an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teilgenommen hat, die durch die für ihn zuständige Schiedsrichtervereinigung festgelegt wurden,
  - c) von ihm die Voraussetzungen zur Freischaltung einer Online-Einteilung erfüllt werden.
- (5) **Ein Schiedsrichter wird darüber hinaus für seinen Verein/seine Spielgemeinschaft als Schiedsrichter angerechnet, wenn er**
  - a) **auf Grund von Verletzung bzw. Erkrankung weniger als 8 Spiele leiten konnte, mit 8 Spielen,**
  - b) **auf Grund von Verletzungen bzw. Erkrankungen mehr als 8 Spiele geleitet hat, mit der tatsächlich geleiteten Anzahl an Spielen bis maximal 32 Spielen,**
  - c) **erfolgreich eine Neulingsausbildung absolviert hat mit 16 Spielen,**
  - d) **als Wiedereinsteiger im ersten Jahr mit 16 Spielen**

- e) als Verbandswechsler im ersten Jahr mit 16 Spielen, sofern er die Voraussetzung des Abs. 4 b) und c) erfüllt.
- (6) Ein Schiedsrichter wird für seinen Verein/seine Spielgemeinschaft insbesondere nicht als Schiedsrichter angerechnet, wenn er in der gesamten Spielrunde keine Spiele leiten konnte wegen
- a) Verletzung,
  - b) Krankheit,
  - c) beruflich bedingter Abwesenheit,
  - d) Studiums bedingter Abwesenheit,
  - e) Wahrnehmung einer Ausbildung bzw. eines Praktikums
- Die Feststellung hierüber trifft der stellvertretende Vorsitzende des SR-Wesens des betreffenden Bezirks unter Beteiligung des SR-Ausschusses zum 30.06. eines Jahres.

#### **II.4 § 16 erhält folgende neue Fassung:**

##### **§ 16 Schiedsrichter-Einteiler**

Die zuständigen Schiedsrichter-Einteiler wirken unter Berücksichtigung sämtlicher für die Einteilung maßgeblicher Faktoren (insbesondere der zeitlichen Verfügbarkeit der Schiedsrichter, ihrer Kadereinteilung, etwaigen spieltechnischen Besonderheiten, fachlichen Anforderungen an die Spiele und Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit) auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Anzahl der Einsätze der Schiedsrichter hin. Ein Anspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Gesamtzahl von Spielen besteht nicht.

#### **II.5 Nach § 16 wird ein neuer § 17 eingefügt:**

##### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom **01.09.2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom **01.06.2019** außer Kraft.

### **III. Zusatzbestimmungen des Badischen Handball-Verbands zur Rechtsordnung des DHB (RO BHV)**

Die Zusatzbestimmungen des BHV zur RO DHB (RO BHV) werden wie folgt ergänzt, geändert bzw. gestrichen (fehlt ein Paragraph, gilt dieser unverändert weiter):

#### **III.1 § 4 Ziffer 12. erhält folgende neue Fassung:**

##### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten (zu § 25 Abs. 4 RO DHB)**

12.	Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls		
12.1	Verwarnung		
12.2	Geldstrafe	150,00	3.400,00
12.3	Abzug von 1 bis 5 Punkten		

#### **III.2 § 7 erhält folgende neue Fassung:**

##### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom **01.09.2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung dieser Ordnung vom **01.07.2023** außer Kraft.

## **B Weitere Beschlüsse**

Unter Bezug auf § 40 der Satzung des Badischen Handball-Verbands wird hiermit bekannt gemacht, dass das Präsidium in seiner Sitzung am 28.08.2023 folgende weitere Beschlüsse gefasst hat.

1. Auf Grund der Ermächtigung des § 14 Ziffer XII., 2. SpO BHV können Termine und Fristen verschoben bzw. verlängert werden. Entsprechende Anpassungen erfolgen durch ein Dreier-Gremium bestehend aus den Vizepräsidenten Spieltechnik, Recht und dem Geschäftsführer. Bei Bedarf werden weitere Ressortsvertreter hinzugezogen. Im

Fall von Anpassungen ist das Präsidium in Textform zeitnah zu unterrichten.

2. Die Satzungskommission wird ermächtigt, notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen sofern diese auf Grund der beschlossenen Ordnungsänderungen notwendig werden sollten.

gez.  
Peter Knapp  
Präsident